

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl.I/12 Nr. 01, ber. GVBl. I/09, Nr. 12, S 262), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), sowie § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 20.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich Ortsteile und Gemeindeteile gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen. Das sind der Lübbenauer Hauptfriedhof; die Friedhöfe Bischdorf, Boblitz, Klein Beuchow, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Kittlitz, Eisdorf, Schönfeld, Lichtenau, Klein Radden, Groß Radden, Zerkwitz (Mühlweg), Krimnitz, Ragow und die Friedhofshalle Hindenberg.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Auftraggeber oder die Personen deren Verpflichtung bzw. Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder bei antragsabhängigen Leistungen der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder bei Inanspruchnahme der Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Antragstellung.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (3) Die Gebühren sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nach Umbettung gemäß § 20 Abs. 2 Buchstabe b) der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald wird von der bei Erwerb entrichteten Grabstättengebühr für je volle zehn Jahre der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurück gezahlt. Die Frist beginnt am Tage der Rückgabe der ordnungsgemäß beräumten Grabstätte an die Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gebührentarife

1. GRABSTÄTTENGEBÜHREN	
Die Gebühr beinhaltet für den angegebenen Zeitraum den Erwerb des Nutzungsrechtes sowie damit verbundene anteilige Kosten der Friedhofsverwaltung, -unterhaltung, Wasserver- und Abfallentsorgung. Die Gebühr wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.	
<i>1.1. Grabstättengebühren</i>	
1.1.1. Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.020,00 €
1.1.2. Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.480,00 €
1.1.3. Einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.740,00€
1.1.4. Zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.090,00 €
1.1.5. Dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.440,00 €

1.1.6.	Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) Die Gebühr beinhaltet zusätzlich die Kosten der Rasenmähd während der Nutzungszeit. (nur auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof)	3.320,00 €
1.1.7.	Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.030,00 €
1.1.8.	zweistellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) (nur auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof)	1.440,00€
1.1.9.	vierstellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.740,00€
1.1.10.	Grabstätte in der Urnengemeinschaft für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) einschließlich Pflegekostenanteil (nur auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof)	920,00 €
1.2.	<i>Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten</i>	
1.2.1.	Für jeden Monat der Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Bestattungen wird der zu errechnende Monatsbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. erhoben. Angefangene Monate sind voll zu rechnen.	
1.2.2.	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes nach Ablauf mit der Option auf weitere Bestattung wird der zu errechnende Jahresbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. erhoben.	
1.2.3.	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes nach Ablauf ohne weitere Bestattung wird der um 50% verringerte zu errechnende Jahresbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. erhoben.	
2.	BESTATTUNGSgebÜHREN	
2.1.	<i>Bestattungsgebühren Hauptfriedhof</i> Die Gebühr beinhaltet das Ausmessen, Ausheben, Herrichten und Ausschmücken des Grabes zur Bestattung incl. Bereitstellung notwendiger Ausstattungen sowie das Beräumen der Trauerfloristik nach der Bestattung. Bei Erdbestattungen ist außerdem das Abhügeln des Grabes incl. Abtransport des überflüssigen Bodens und bei Bedarf Bereitstellung einer provisorischen Fassung für den Zeitraum von maximal 12 Monaten enthalten.	
2.1.1.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr)	137,16 €
2.1.2.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr)	249,38 €
2.1.3.	Bestattungsgebühr Feuerbestattung	27,05 €
2.2.	<i>Bestattungsgebühren Friedhöfe der Orts- und Gemeindeteile</i>	
2.2.1.	Grabherstellung durch die Friedhofsverwaltung Die Gebühr beinhaltet das Ausmessen, Ausheben, Herrichten und Ausschmücken des Grabes zur Bestattung incl. Bereitstellung notwendiger Ausstattungen.	
2.2.1.1.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr)	119,80 €
2.2.1.2.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr)	217,81 €
2.2.1.3.	Bestattungsgebühr Feuerbestattung	27,05 €
2.2.2.	Grabherstellung durch Einwohner des Ortsteiles Die Gebühr beinhaltet das Ausmessen des Grabes und die Bereitstellung der für die Grabherstellung und -ausschmückung notwendigen Ausstattungen.	
2.2.2.1.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr)	39,10 €
2.2.2.2.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr)	39,10 €
2.2.2.3.	Bestattungsgebühr Feuerbestattung	4,86 €
3.	GEBÜHREN FÜR AUS- UND UMBETTUNGEN	
3.1.	Umbettung einer Urne innerhalb der Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	71,02 €
3.2.	Ausbettung einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	35,51 €
3.3.	Ausbettung und Postversand einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	71,02 € zzgl. Porto

4. GRABMALGEBÜHREN		
4.1.	Grabmalgebühr stehende Grabmale Die Gebühr beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschl. jährlicher Überprüfung der Standsicherheit während der Nutzungszeit.	
4.1.1.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr	36,71 €
4.1.2.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr	43,25 €
4.1.3.	Urnenreihengrabstätte	36,71 €
4.1.4.	Wahlgrabstätten aller Art	49,87 €
4.2.	Grabmalgebühr liegende Grabmale bei allen Grabstättenarten Die Gebühr beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals.	10,52 €
5. BENUTZUNGSgebÜHREN		
5.1.		
5.1.1.	Benutzung der Feierhalle incl. Grunddekoration	150,00 €
5.1.2.	Benutzung des Urnenabschiedsraumes incl. Grunddekoration	80,00 €
5.1.3.	Benutzung des Schauraumes	50,00 €
5.1.4.	Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Kalendertag	7,50 €
5.2.	Benutzungsgebühr Friedhofshallen der Ortsteile und Gemeindeteile	100,00 €
6. SONSTIGE GEBÜHREN		
6.1.	Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in dieser Satzung spezifiziert sind, die aber durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, beträgt die Gebühr je angefangene Arbeitseinheit (10 Minuten):	4,85 €

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 03.12.2009 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 21.06.2012

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister